

Sukzessive Täterschaft des später Hinzutretenden bei Kenntnis und Billigung des Vorverhaltens

BGH, Beschluss vom 7.3.2016 – 2 StR 123/15, BeckRS 2016, 05824

I. Sachverhalt (verkürzt)

K und S drangen in einen Bungalow ein, um Wertgegenstände zu entwenden. Dabei gingen sie davon aus, dass sich niemand in dem Haus befindet. Als einer der Angeklagten die Tür des Schlafzimmers öffnete, stellte er zu seiner Überraschung fest, dass darin die B schlief, die durch den Lichteinfall geweckt wurde. B begab sich unmittelbar nach dem Erwachen zu der Tür, die der Täter sofort wieder geschlossen hatte und die nunmehr zugehalten wurde. B fing an zu schreien, woraufhin sich zumindest einer der beiden Angeklagten entschloss, sie mit Gewalt einzuschüchtern, um ungestört die Wegnahme weiterer Gegenstände zu ermöglichen. Hierzu öffnete dieser Täter die Tür einen Spalt breit und sprühte der B aus kurzer Distanz Pfefferspray mitten ins Gesicht. Auch entschlossen sich die Angeklagten, das Tatopfer einzuschließen, indem sie – um weiter ungehindert nach Beute suchen zu können – eine schwere Couch vor die Tür schoben. Die Angeklagten setzen sodann ihre Suche fort, wurden dabei aber von der Polizei gestört. Welche Täter das Spray einsetzte konnte nicht geklärt werden.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH billigt die getroffene Feststellung zur Zurechnung der Gewaltanwendung im Hinblick auf die noch nicht vollendete Wegnahme von Sachen, welche damit zur Verurteilung wegen besonders schweren Raubes (statt Wohnungseinbruchsdiebstahls) führt.

Für die Annahme sukzessiver Mittäterschaft des jeweils nicht sprayenden Angeklagten ist in Bezug auf den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung aber kein Raum. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zieht bei einem Geschehen, welches schon vollständig abgeschlossen ist, das Einverständnis des später Hinzutretenden trotz Kenntnis, Billigung oder Ausnutzung der durch den anderen Mittäter geschaffenen Lage eine strafbare Verantwortung für das bereits abgeschlossene Geschehen nicht nach sich.

Dies führt auch zur Aufhebung des an sich rechtsfehlerfreien Schuldspruchs wegen besonders schweren Raubes.

III. Problemstandort

Da kein gemeinsamer Tatentschluss hinsichtlich der Körperverletzung bzw. qualifizierten Nötigung gegeben ist, kann eine Strafbarkeit nur mithilfe der sukzessiven Mittäterschaft begründet werden. Dies gilt jedoch nicht bei Tatbeständen, die bereits vollständig abgeschlossen sind. Hinsichtlich der Qualifikation des § 250 II Nr.1 StGB geht der BGH jedoch davon aus, dass dies nicht zu übertragen ist und somit kein abgeschlossenes Geschehen vorliegt.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT